

- **Hafenordnung**

- **Notfallplan**

der

ÖSWAG Werft Linz GmbH  
(kurz ÖSWAG genannt)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite 1</b>
1.	Definition des Hafens	2
2.	Anwendbares Recht	2
3.	Ein- und Ausfahrt von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern	2-3
4.	Verhalten im Werft- und Hafengelände	3-4
5.	Zutritt-, Ein- und Ausfahrtsregelungen im Werftgelände	4-5
6.	Auflagen für Arbeiten an Schiffen im Hafengebiet	5-7
7.	Auflagen für Schleif- und Streicharbeiten auf an den Ufern verhefteten Schiffen	7
8.	Verhalten bei Hochwassergefahr (Notfallplan)	8-9
9.	Aufarbeitung des Notfalls – interne Nachbesprechung	9
10.	Lageplan	10

## 1. Definition des Hafens

Der Hafen der ÖSWAG ist ein Privathafen (er gilt nicht als Schutzhafen nach der Schifffahrtsanlagenverordnung. BGBl 334/1991, 1. Teil, § 2.14, in der jeweils gültigen Fassung. Der Hafen laut Lageplan (Pkt. 10) umfasst:

- a) das Hafengewässer
- b) das Hafen- bzw. Werftgelände, welches durch die Umzäunung gegeben ist
- c) die Kaimauern (dienen der Verheftung von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern)
- d) den Erprobungskai und die Anlegepontons ÖSWAG 1, ÖSWAG 2, ÖSWAG 3

## 2. Anwendbares Recht

☞ Für das Hafenbecken, Hafen- und Werftgelände gelten die Wasserstraßenverkehrsordnung, die Schifffahrtsanlagenverordnung und andere einschlägige österreichischen Gesetze, Verordnungen und Normen.

☞ Am Werftgelände gilt die österr. **Straßenverkehrsordnung** mit folgenden Ergänzungen:

Die im Einfahrtsbereich (Hafenstraße) angebrachten Verkehrszeichen gelten für den gesamten Hafenbereich (Höchstgeschwindigkeit 15 km/h, Flurförderfahrzeuge / Werksverkehr haben Vorrang usw.). Zuwiderhandelnde werden vom Werftgelände verwiesen und die Einfahrtsgenehmigung wird entzogen.

Alle Ansprüche, die sich aus der Geschäftsverbindung mit der ÖSWAG bzw. durch den Aufenthalt im Hafen- und Werftbereich herleiten, sind ausschließlich nach österr. Recht unter einvernehmlichem Ausschluss der Verweisungsnormen zu beurteilen. Es gilt der für den Sitz des Unternehmens ÖSWAG zuständige inländische Gerichtsstand.

## 3. Ein- und Ausfahrt von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern

☞ Die **Ein- und Ausfahrt von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern** in oder aus dem Hafenbecken ist nur nach Freigabe durch die Betriebsleitung erlaubt. Die Erlaubnis dient zur Koordination der Bewegungen im Hafenbecken und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Eine Verkehrssicherungspflicht wird durch die ÖSWAG nicht übernommen. Die Entscheidung über die konkrete Durchführung des Ein- und Auslaufvorganges (Unterstützung durch ein Bugsierschiff, Durchführung des Manövers aus nautischer Sicht usw.) erfolgt ausschließlich durch den Schiffsführer in Eigenverantwortung.

☞ Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die **gefährliche oder explosive Stoffe** transportieren, transportiert haben oder für deren Transport eingerichtet sind, dürfen auch ohne Ladung nur dann in den Hafen einlaufen, wenn unmittelbar vorher - durch einen amtlich beeideten Sachverständigen oder bei Kohlenwasserstoffprodukten durch Werftpersonal mittels Kontrollmessung - nachgewiesen wird, dass eine Konzentration von 10% der unteren Explosionsgrenze (von Gasen, Dämpfen, leicht oder schwer entzündlicher Arbeitsstoffe in allen Bereichen des Wasserfahrzeuges oder Schwimmkörpers) nicht überschritten wird.

☞ Anlegen und Verheften am Erprobungskai, den Pontons ÖSWAG 1,2 und 3 ist nach Freigabe durch die Betriebsleitung für Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper, die frei von gefährlichen Stoffen oder von Explosivstoffen (im Sinne des ADNR und anderer anwendbarer Vorschriften) sind, zum Zwecke der Kontrollmessung möglich. Die Freigabe erfolgt aufgrund der Angaben des verantwortlichen Schiffsführers. Sollte die Messung nicht den Vorgaben entsprechen, muss der Erprobungskai bzw. die Pontons sofort verlassen werden. An der nächsten örtlich zugelassenen, gekennzeichneten Stelle (Tankschiffände) oder während der Fahrt muss unter **Einhaltung der Richtlinien lt. ADNR** nochmals entgast werden.

☞ Die Messung durch das Werftpersonal **entbindet den Kapitän nicht von seiner Verantwortung** im Rahmen der ADNR oder anderer anwendbarer Vorschriften.

☞ Läuft ein Wasserfahrzeug oder Schwimmkörper ohne Anmeldung und Freigabe in den Hafen ein, wird dadurch der **Arbeitsablauf der Werft behindert**, so ist der **Schiffsführer** (bzw. Eigner) für die dadurch

entstehenden Kosten **haftbar** zu machen.

- ☞ Das **Anlegen** ist sofort der Betriebsleitung mitzuteilen und Stromanschluss und dgl. anzufordern.
- ☞ Das **Auslaufen** ist nur **nach Unterzeichnung des Übernahmeprotokolls** in der Betriebsleitung erlaubt und hat danach unverzüglich zu erfolgen. Ist ein späterer Auslauf (nach Beendigung der Werftdienstzeit) vorgesehen, so ist dies im Übernahmeprotokoll (auch nachträglich) festzuhalten.
- ☞ Alle Manöver müssen so ausgeführt werden, dass Wellenschlag vermieden wird, keine Auswaschung der Ufer und Hafensohle erfolgt, keine Schäden an fremdem Gut entstehen. Jede **Grundberührung** innerhalb des Hafens **ist** unverzüglich der Betriebsleitung **zu melden**.
- ☞ Die Verantwortung für eine fachgerechte Verheftung obliegt ausschließlich dem Schiffsführer und muss mit bordeigener Ausrüstung vorgenommen werden. An Bord befindliche Tiere (z.B. Hunde) dürfen während der Liegezeit im Werfthafen nicht frei umherlaufen. Der Schiffsführer sorgt für eine entsprechende Verwahrung im Besatzungsbereich an Bord (Beißkorb, Leine oder Zwinger etc.).
- ☞ **Radarbetrieb** im Hafen (ausgenommen kurzzeitig zwecks Ein- und Ausfahrt bei starker Sichtbehinderung) ist **verboten**.
- ☞ Für jedes Wasserfahrzeug und jeden Schwimmkörper ist der Betriebsleitung ein Verantwortlicher bekanntzugeben, dieser muss im Gefahrenfall kurzfristig erreichbar sein. Von stillgelegten Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern sind die Schlüssel sowie eine Kopie des aktuellen Generalplanes in versiegeltem Kuvert in der Betriebsleitung zu deponieren. Das Kuvert ist mit Namen und Registriernummer zu beschriften.
- ☞ Das Anlegen an den **Pontons** (ÖSWAG 1, 2, 3) ist nur nach Freigabe durch die Betriebsleitung erlaubt, kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Zustimmung der Betriebsleitung dient zur Koordination der Bewegungen im Hafenbecken. Eine Verkehrssicherungspflicht wird durch die ÖSWAG nicht übernommen. Die Entscheidung über die konkrete Durchführung des Ein- und Auslaufvorganges, wie z.B. Unterstützung durch ein Bugsierschiff, sowie die Durchführung des Manövers aus nautischer Sicht, hat in Absprache zwischen dem Schiffsführer und der Betriebsleitung zu erfolgen.
- ☞ In Hinblick auf den Grund- und Gewässerschutz untersagen Bescheide des Magistrates Linz Schiffbetankungen vom Land aus, sowie die Manipulation von Wasser gefährdenden Stoffen bzw. Flüssigkeiten im Umfeld der Anlegstationen. Dazu gehören auch Schleifarbeiten an der Schiffsaußenhülle (siehe Pkt. 6). Die Anlegepontons wurden nur für die Verheftung von Schiffsobjekten bewilligt. Entsprechende Hinweistafeln vor Ort sind vorhanden.

#### **4. Verhalten im Werft- und Hafengelände**

- ☞ Mit Beginn 2020 gilt ein **striktes Alkoholverbot**. Bei Verstößen werden die Personen ausnahmslos vom Gelände verwiesen.
- ☞ Seit 1. Mai 2018 gilt in Österreich **ein allgemeines Rauchverbot am Arbeitsplatz**, daher ist am gesamten Werft- und Hafengelände und auf den Schiffen das **Rauchen verboten**.
- ☞ Der Zugang über das **Werft- und Hafengelände** (Ponton, Steg, Kaimauer usw.) zum Wasserfahrzeug ist grundsätzlich durch die Besatzung herzustellen und zu sichern. Der Schiffsführer oder Obhutpflichtige ist für die Sicherheit des Steges verantwortlich. Liegen mehrere Schiffe nebeneinander, so haben die dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeuge das Überqueren zu dulden und die erforderlichen Wege freizuhalten. Die Besatzung, deren Angehörige und Besucher sowie deren Lieferanten haben den kürzest möglichen Weg zu benutzen.
- ☞ Die **Anlieferung** von Lebensmitteln, die Aufnahme von Wasser etc. auf Schiffen und die Information über Passagiere sind der Betriebsleitung mitzuteilen.
- ☞ Die im Einfahrtsbereich angebrachten Ge- und Verbotstafeln sind am gesamten Gelände zu befolgen.
- ☞ Besatzungsmitglieder / firmenfremde Personen / Werftpersonal haben ihre Fahrzeuge auf zugewiesenen

Betriebsparkflächen abzustellen. Ein Abstellen unter der Kran-Bahn, zwischen den Slip-Winden und im Umfeld der Slipanlage ist verboten. Bei Be- und Entladetätigkeiten dürfen weder schienengebundene Fahrzeuge noch Krananlagen in ihrem Tätigkeitsumfeld behindert bzw. gefährdet werden und die Zufahrtswege für Betriebs- und Einsatzfahrzeuge müssen frei bleiben.

- ☞ Es dürfen **weder Übungsfahrten, Reparaturen** an Fahrzeugen durchgeführt werden. Das Waschen von Fahrzeugen am Gelände ist verboten. Abgestellte Fahrzeuge sind mit leserlichen Notizen (Firma, Name, Telefonnummer) zu versehen, damit der Fahrzeuglenker/-halter kurzfristig zu erreichen ist.
- ☞ Stört ein Fahrzeug den Werftbetrieb und ist der Fahrzeuglenker mehr als 10 Min. nicht erreichbar, so kann es zu Lasten und auf Gefahr des Eigentümers / Halters aus dem Werftgelände entfernt werden (dies gilt auch für die Werftzufahrt und für zugewiesene Parkplätze).
- ☞ Werden von Besatzungsmitgliedern oder sonstigen im Betrieb anwesenden Personen besondere Vorkommnisse beobachtet (**Brand, Unfall, Ölaustritt, Wasserrohrbruch** usw.), so ist unverzüglich der Betriebsleitung Meldung zu erstatten (Angabe des Namens des Meldenden, Zugehörigkeit zu Wasserfahrzeug/Schwimmkörper, Vorkommnis, Örtlichkeit). Bei Gefahr im Verzuge hat der Melder die erforderlichen Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten.
- ☞ Anordnungen des Werftpersonals ist Folge zu leisten. Dies entbindet den verantwortlichen Schiffsführer, Kunden / Lieferanten / Dritten nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung aller maßgeblichen Vorschriften zu achten und sorgen.
- ☞ Die **ÖSWAG übernimmt generell keine Haftung** für Personen- und Sachschäden auf dem Gelände.
- ☞ Das **Betreten von Hallen und Werkstätten** und sonstiger Werftanlagen ist nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.

## 5. Zutritt-, Ein- und Ausfahrtsregelung im Werftgelände

- ☞ Das **Haupttor der Werft ist in den Nachtstunden (Mo-Fr von 17:00 bis 05:00 Uhr, sowie Samstag ab 09:00 bis Montag 05:00 Uhr) und an Feiertagen geschlossen**. In dieser Zeit darf der Werft- und Hafengebiet ohne triftigen Grund nicht betreten oder verlassen werden. Die Einfahrt von Fahrzeugen und das Betreten durch nicht berechtigte Personen ist in dieser Zeit untersagt.
- ☞ Auf Grund versicherungstechnischer Auflagen, sowie etlicher strafrechtlich relevanter Vorkommnisse wurde vor dem Haupttor eine Schrankenanlage mit dazugehöriger Sprechanlage installiert.
- ☞ Eine **Einfahrtsgenehmigung** kann auf Ansuchen bei der ÖSWAG Betriebsleitung beantragt werden. Hier gibt es die Möglichkeit eine Zutrittsberechtigung (KEY) gegen eine Gebühr / Einsatz zu erwerben. Die Vergabe obliegt der Betriebsleitung. Für **Fahrzeuge mit Einfahrtberechtigung** öffnet der Schranken aufgrund der Kennzeichenerkennung. Ein langsames Zufahren an die Anlage ist notwendig.
- ☞ All jene Personen, welche keine Einfahrtsgenehmigung besitzen, haben sich über die Sprechanlage (vor dem Schranken rechts) bei der betreffenden Firma zu melden. Bei berechtigter Einfahrt öffnet der Schranken.
- ☞ Beauftragte Firmen der ÖSWAG haben die Möglichkeit über vier Ruftasten eine Sprechverbindung herzustellen um eine Schrankenöffnung zu erwirken.
- ☞ Kurzfristige Parkmöglichkeiten, während der Abklärung der Einfahrtberechtigung, finden sich an der linken Straßenseite vor der Schrankenanlage und sind mittels Bodenmarkierung gekennzeichnet.
- ☞ Ein Überklettern des Einfahrtstors oder ein Versuch die Seitentür mit Hilfsmitteln (Stangen etc.) zu öffnen, zieht eine **Besitzstörungsklage** nach sich.
- ☞ Firmen welche **nicht** von ÖSWAG beauftragt wurden, wird die Einfahrt verweigert. Wir ersuchen daher, rechtzeitig mit der Betriebsleitung ÖSWAG in Kontakt zu treten.

- ☞ Die **Ausfahrt** am Haupttor kann jederzeit erfolgen, die Schranken bzw. das Tor öffnen bei langsamer Zufahrt automatisch.
- ☞ Die Benutzung des hinteren internen Tores ist ausschließlich der ÖSWAG Belegschaft und dem Schiffspersonal der Schiffe auf dem Anlegeponton 2 und 3 vorbehalten und ist immer abzusperren. Der Zufahrtsweg darf nur von Elektrokarren und Hubstaplern (max. Gesamtgewicht 2,5 to) benützt werden. Das Befahren Fahrzeugen ist verboten.
- ☞ Der Ein- und Ausfahrtsbereich am Haupttor und am internen Tor zum Treppelweg (interne Zufahrt zu Ponton 2 und 3) werden mittels Kamera überwacht!

## **6. Auflagen für Arbeiten an Schiffen im Hafengebiet**

- ☞ **Fremdfirmen und Sublieferanten ist die Ausübung einer Tätigkeit auf dem Werftgelände ohne schriftliche Erlaubnis der Werftleitung aus sicherheitstechnischen und versicherungsrechtlichen Gründen untersagt.**

Beauftragt eine Reederei einen Sublieferanten, so ist vorher eine schriftliche Arbeitserlaubnis von der Werftleitung einzuholen und eine aktuelle Versicherungspolizze (Haftpflichtversicherung) des Sublieferanten vorzuweisen. Die Werft kann die Arbeitserlaubnis ohne Angabe von Gründen verweigern. Der Umfang und die Dauer der Arbeiten sind bekannt zu geben.

- ☞ **Fremdfirmen, Sublieferanten** haben sich vor Arbeitsbeginn unaufgefordert in der Betriebsleitung der ÖSWAG zu melden und über den geplanten Arbeitsablauf Auskunft zu erteilen. Die Leitung hat die Daten der Personen und der Firma aufzunehmen und diese Personen über geltende Sicherheitsvorschriften im Werftgelände hinzuweisen (Hafenordnung, Sicherheitsbestimmungen). Dazu gehören auch Arbeitssicherheit in engen und leitfähigen Räumen, der Einsatz von Kleinspannungswerkzeug (Handlampe) oder Pressluftwerkzeug, sowie der Einsatz von Elektrowerkzeug mit Trenntrafo nach Erlaubnis einer Sicherheitsfachkraft.

- ☞ Ist der Arbeitsumfang der Betriebsleitung bekannt, erfolgt eine mündliche oder schriftliche Freigabe oder Absage der Arbeiten durch die ÖSWAG. Allfällige Sicherungspflichten treffen bei Beauftragung durch die Reederei den verantwortlichen Schiffsführer bzw. Schiffseigner. Dieser haftet im vollen Umfang für die durch die Besatzung oder Dritte durchgeführten Arbeiten und verursachten Schäden und Unfälle. Die Möglichkeit des Freibeweises steht jedoch offen. Derartige Arbeiten sind weder von der Versicherung der ÖSWAG Werft Linz GmbH gedeckt, noch wird eine wie immer geartete Haftung übernommen. Insofern die Durchführung von Arbeiten genehmigt wird, ist darin auch keine (zeitweilige) Übernahme der Ausführenden in die Sozialversicherungspflicht oder Haftpflicht durch die ÖSWAG zu sehen.

- ☞ Jede **Verunreinigung des Werftgeländes** und des Hafens ist **untersagt**. Es dürfen keinerlei Stoffe in das Hafengewässer eingebracht werden. Die Entsorgung von Abfällen erfolgt durch die Betriebsleitung auf Kosten des Schiffseigners. Die Trennung und das Befüllen - der von der Betriebsleitung anzufordernden Behälter - erfolgt durch das Schiffspersonal.

- ☞ Gelangen **Giftstoffe** in das **Hafengewässer** oder auf das **-gelände**, so ist sofort die Betriebsleitung zu verständigen. Von der Besatzung sind sofort Maßnahmen zur Minimierung des Schadens zu veranlassen.

- ☞ Es ist eine exakte **Trennung** folgender **Abfallstoffe** durchzuführen:

Öl      ölhaltige Abfälle      Öl- Wasseremulsionen      Kunststoff      Papier      Küchenabfälle  
Reparaturabfälle: Abfälle und Altmaterialien, die durch Reparaturarbeit anfallen, müssen nach Absprache mit der Betriebsleitung gesondert entsorgt werden.

Abwasser: Abwässer aller Art (Schmutzwasser, Fäkalien, Bilgewasser, Chemikalien, Tankwaschwasser usw.) dürfen nicht in das Hafengewässer oder auf das Hafengelände geleitet werden.

- ☞ Nicht angeführte Abfallstoffe (Batterien, LS-Lampen ...) sind nach Rücksprache zu entsorgen.

- ☞ Pump-, Entnahme- und Löscharbeiten (im Hafengelände) sind untersagt und müssen von der Betriebsleitung genehmigt werden. Entsorgungsfirmen mit Pumpenwagen sind über die Betriebsleitung anzufordern.

- ☞ Anschlüsse an **Strom, Telefon, Wasser** usw. dürfen nur durch ÖSWAG (auf Potentialausgleich achten!) bei vorheriger Meldung in der Betriebsleitung und nach deren Anweisung hergestellt werden.
- ☞ **Reparaturen** im Werfthafen dürfen nur von ÖSWAG oder durch von ÖSWAG beauftragte Dritte durchgeführt werden. Personen, welche nicht unmittelbar an der Reparaturarbeit beteiligt sind, haben während der Arbeiten das Wasserfahrzeug bzw. den Schwimmkörper zu verlassen.
- ☞ Für Schiffe ohne eigenen Fäkalientank steht der Besatzung am Werftgelände eine **Damen- und Herrentoilette** zur Verfügung. Der Schlüssel kann in der Betriebsleitung entliehen werden und ist vor dem Verlassen der Werft zu retournieren.
- ☞ Am Werftgelände stehen **Trink- und Nutzwasseranschlüsse** zur Verfügung. Vor der Wasserentnahme muss sich der Schiffsführer entsprechend informieren. Die ÖSWAG übernimmt keine Verantwortung für die Wasserqualität.
- ☞ **Allfällige Kosten**, die sich im Zuge der Sozialversicherungspflicht bzw. einer allfälligen Nichtversicherung von Beauftragten des Schiffseigners ergeben, werden auch von diesem getragen. Ohne Rücksicht darauf auf wen die Vorschreibung im Außenverhältnis zu lauten hat.
- ☞ Die **Lagerung von Schiffsteilen**, Ausrüstungsgegenständen und Betriebsstoffen auf Pontons und auf dem Werftgelände bedarf der Genehmigung der Betriebsleitung. Die Lagerplätze sind nach der Räumung wieder in den vorherigen Zustand zu bringen.
- ☞ **Standproben** (das Drehen von Propellern des Hauptantriebs, von Aktivrudern usw.) dürfen nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung im Beisein des verantwortlichen Schiffsführers im Bereich des Erprobungskais durchgeführt werden. Die Art bzw. Festlegung der Überwachung bei diesen Stehproben erfolgt durch die Betriebsleitung. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen hat der verantwortliche Schiffsführer von sich aus zu veranlassen.
- ☞ **Altwaren** (z.B. Kühlschränke, Herde, Altreifen usw.) dürfen nur nach Genehmigung der Betriebsleitung und nach Sicherstellung, dass kein Müll im Hafengebiet zurückbleibt, auf ein Wasserfahrzeug bzw. einen Schwimmkörper gebracht werden. **Warenausfuhr** und **Einfuhr** in das Hafengelände sind nur mit einem Eigentumsnachweis (z.B. Lieferschein, Rechnung etc.) erlaubt.

## **7. Auflagen für Schleif- und Streicharbeiten auf an den Ufern verhefteten Schiffen**

- ☞ Beim Schleifen und Streichen von Schiffsrumpf-Außenflächen ist darauf zu achten, dass kein Schleifstaub, kein Lösungsmittel, keine Farbe etc. in das Gewässer gelangt (Gewässerschutz!). Zuwiderhandeln wird geahndet. Sämtliche anfallende Kosten für Reinigung, Absperrungen, etc. gehen zu Lasten des Schiffseigners.
- ☞ Beim Schleifen sonstiger Flächen z.B. Böden an Deck, ist ein vollständiger Rückhalt des anfallenden Schleifstaubes zu gewährleisten.
- ☞ Die Lagerung von Farben, Lacken, Lösungsmittel und sonstiger Chemikalien hat in ausreichend großen flüssigkeitsdichten, medienbeständigen und vor Niederschlagswasser geschützten Auffangwannen zu erfolgen.
- ☞ Die Manipulation mit Farben, Lacken und Lösungsmittel (Anrichten, Rühren, Abmischen) hat in ausreichend großen mobilen Auffangwannen zu erfolgen.
- ☞ Die bei den Schleif- und Streicharbeiten anfallenden Abfälle wie Schleifstaub, Lack- und Lösungsmittelreste sind bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in flüssigkeitsdichten und vor Niederschlagswasser geschützten Auffangwannen zwischenzulagern.
- ☞ Lösungsmittel, welche für die Reinigung von Streichwerkzeugen eingesetzt werden, müssen getrennt gesammelt und als gefährlicher Abfall entsorgt werden. Eine Einleitung in die Kanalisation ist nicht zulässig. Die Verwendung chlorierter Lösungsmittel (wie z.B. Perchlorethylen oder 1,1,2-Trichlor-1,2,2-trifluorethan) ist verboten.

- ☞ Bei der Oberflächenbehandlung (z.B. Beizen, Imprägnieren) muss darauf geachtet werden, dass die eingesetzten Chemikalien weder in die Kanalisation noch in den Boden, in das Grundwasser bzw. das Gewässer gelangen können.
- ☞ Schmutzwässer (einschließlich Sanitärabwässer) dürfen nicht in den Hafen eingeleitet werden, sondern sind zu sammeln und entsprechend zu entsorgen.

## **8. Verhalten bei Hochwassergefahr / Hochwasser – Notfallplan**

Da sich aus Erfahrung kein Hochwasser gleich verhält, werden sämtliche Entscheidungen, Maßnahmen und Handlungsschritte von der **Geschäftsführung** (Suppan, Krammer, Ottendorfer, Biermeier, Böhm) vorab gemeinsam besprochen und angeordnet. Der Informationsaustausch erfolgt intern und extern mündlich und schriftlich (per Telefon und E-Mail).

### **NOTFALLTEAM der ÖSWAG**

**MASCHINENBAU:**

<b>Suppan</b> Reinhard	0664/34 19 610
<b>Krammer</b> Horst	0664/82 75 296
<b>Biermeier</b> Franz	0664/82 75 348
<b>Zeitlhofer</b> Andreas	0664/82 75 339

**WERFT:**

<b>Suppan</b> Reinhard	0664/34 19 610
<b>Böhm</b> Harald	0664/23 14 547
<b>Reisinger</b> Christoph	0664/82 75 224

**BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER:** **Reisinger** Christoph 0664/82 75 224  
**SICHERHEITSBEAUFTRAGTER:** **Reisinger** Rudolf 0664/22 27 510

- ☞ Notfallteam (siehe oben) in Alarmbereitschaft setzen
- ☞ Medien, Wetterdienst, Orientierung an Pegelständen aus dem Oberlauf der Donau verfolgen
- ☞ Gefahrenzeichen erkennen, Betriebsgelände im Auge behalten, lfd. Messungen vornehmen
- ☞ ständiger Informationsaustausch nach innen und nach außen
- ☞ Analyse und Bewertung der Situation, sowie der vermutlichen Entwicklung – schnell reagieren
- ☞ Beschaffung von Sandsäcken, Platten, PU-Schaum, Gummistiefel, Regenzeug
- ☞ Wassereintritt durch Verbarrikadieren der Türen, Tore und Fenster verhindern, Schutzdämme mittels Sandsäcke und Platten errichten, mit PU-Schaum abdichten
- ☞ Hochwassertor zur Schließung vorbereiten (bei Erreichen der kritischen Marke wird das Tor aufgrund behördlicher Anweisung geschlossen)
- ☞ Übergang (Leiter/Stiege) über Hochwassertor montieren
- ☞ Bahnbaumaschinen, Maschinenteile etc. aus Hallen schaffen (Wertbereich, Schiffbauhalle IV und II)
- ☞ Räumung der Hallenböden, Verlagerung von Arbeitsmittel auf - zumindest - Tischhöhe
- ☞ alle wichtigen Gegenstände und Dokumente (z.B. Versicherungspolizzen, Reisepass, betriebliche Unterlagen, Wertgegenstände) in höher gelegene Ebenen bzw. Räume bringen
- ☞ Strom- und Heizungsanlagen im möglichen Überflutungsbereichen abstellen
- ☞ Container, Holzlagerplätze, Öltanks, Gas- und Telefonleitungen sichern
- ☞ Verschließen und Beschweren von Kanalöffnungen
- ☞ Fahrzeuge aus dem Notfallgebiet entfernen
- ☞ Einfahrtverbot von Schiffen in das Hafenbecken veranlassen
- ☞ Zufahrtsmöglichkeit über P&T abklären (Tor öffnen)
- ☞ Anlegepontons / Schiffe: laufende Überprüfung der Verheftung / ev. Seile lockern
- ☞ Aktivierung des internen Bootsverkehrs (Zillen, Motorboote)
- ☞ Betriebsfeuerwehr / Feuerwehrauto einsatzbereit machen
- ☞ Feuerwehrschräume, Pumpen, Schaufeln, Besen, Kärcher-Geräte bereitstellen
- ☞ Anforderung von Bagger, Radlager, Schneepflug zwecks Schlammmentfernung / Reinigung
- ☞ Hilfsteam aus Freiwilligen rekrutieren inkl. Arbeitseinteilung:  
Wer - Was - Wo - Wie lange im Einsatz ist
- ☞ Verpflegungsstationen für das Hilfspersonal einrichten

- ☞ Unterstützung der Sondereinsatzkräfte
- ☞ Dokumentation der gesetzten Handlungsschritte schriftlich und mittels Fotos festhalten
- ☞ Planung zur Sicherung des Notbetriebes
- ☞ Exakte Aufzeichnung der Betriebsunterbrechung und sofortige Meldung an Versicherung, Land OÖ; Schadenssumme abschätzen

<u>Alarmierung:</u>	<b>Rettung</b> <b>144</b> <b>Feuerwehr</b> <b>122</b> <b>Polizei</b> <b>133</b>	<u>Angabe:</u>	<b>Wo</b> → Adresse <b>Was</b> → Hergang <b>Wie viele</b> Verletzte <b>Welche</b> Verletzungen
---------------------	---	----------------	---

- ☞ Oberste Priorität = **Schutz von Menschenleben**
- ☞ Evakuierung von Personen
- ☞ laufende Informationen an die Belegschaft
- ☞ auf mögliche Gefahren bei der Hilfestellung hinweisen
- ☞ kein Leitungswasser oder Wasser aus Brunnen trinken → Verschmutzungsgefahr

## 9. Aufarbeitung des Notfalls – interne Nachbesprechung

Die aus dem Notfall gewonnenen Erkenntnisse sind durch das Notfallteam im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, mögliches Verbesserungspotential und die Aktualisierung der Notfallplanung aufzuarbeiten. Die Ergebnisse werden in einem Bericht dokumentiert. Dieser Bericht dient auch zur Vorlage an die Behörden. Folgende Gesichtspunkte müssen Gegenstand der Aufarbeitung sein:

### Rekonstruieren der Situation: Ursache – Notfallerkennung

Alarmierung intern (Notfallteam) / Meldungen extern (Einsatzkräfte, Behörden)  
Erreichbarkeit / Reaktionszeit  
Informationsaustausch  
Verfügbarkeit und Ausstattung von Räumlichkeiten für das Notfallteam  
Zugriff auf betriebsbezogene Unterlagen

Organisation: Erste-Hilfe-Leistung  
Löschwasserversorgung  
Energieversorgung, Notbetrieb,  
Dekontamination / Entsorgung  
Ersatzbeschaffung (Technik, Materialien)  
Umverteilung des betroffenen Personals

Auswirkung: Schäden (Personen, Betrieb, techn. Schäden, Umwelt, Umfeld-Nachbarschaft)  
Behördliche Maßnahmen, Vorgaben, Anordnungen einhalten  
Außenwirkung des Vorfalls (z.B. Medien, Öffentlichkeit)

Bewertung: durchgeführte Maßnahmen im Hinblick auf ihre Eignung  
personelle Notfallorganisation im Hinblick auf ihre Effektivität  
Hilfestellung der externen Einsatzkräfte  
Notfallplanung im Hinblick auf Verbesserungsmöglichkeiten  
Kommunikation mit den lokalen Medien  
Reaktionen der Kunden, Nachbarn, Umwelt  
Was können wir daraus lernen

Prävention: Mitarbeiterinformationen / Schulungen:  
Meldewege, Erste-Hilfe-Leistungen, Bedienung von Feuerlöscher,  
Verhalten in Notfällen / Sammelpunkte aufsuchen  
Einweisung von Feuerwehr / Polizei – regelmäßige Begehungen  
Aktualisierung der Notfallplanung aufgrund von Änderung:  
Betriebsgelände / Arbeitsabläufe / Personalstruktur / interne und externe Meldekette  
Erkenntnisse aus externen Ereignissen  
Novellierung gesetzlicher oder technischer Vorschriften  
Informationen / Erfahrungen von Behörden, Feuerwehr, Versicherungen...



## 10. Lageplan ÖSWAG Werft Linz, Winterhafen, Anlegepontons

